

# Richtig Handeln beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- strafrechtliche Aspekte aus anwaltlicher Perspektive -

*Beantwortung rechtlicher Fragen zu möglichen strafrechtlichen Aspekten im  
Kinderschutz*

---

Bündnis Kinderschutz Mecklenburg-Vorpommern / Start gGmbH  
Rechtsanwalt M. Ziegler



## Inhalt

Einleitung.....	2
Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII.....	3
Konsequenzen bei Pflichtverstößen .....	4
Das Risiko üble Nachrede oder Verleumdung.....	5

## Einleitung

Das Wohl eines jeden Kindes ist ein überaus wichtiges Gut und in besonderem Maße schutzwürdig. Dieser Schutzauftrag liegt jedoch nicht nur allein in den Händen der Eltern, sondern insbesondere auch in denen der Mitarbeiter/Innen und Fachkräfte aus Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Die rechtliche Grundlage für die Übernahme dieses Schutzauftrages durch Mitarbeiter/Innen und Fachkräfte, wenn es um das Thema Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung geht, ist, neben Art. 6 Abs. 2 GG, konkret in § 8a SGB VIII zu finden. Demnach sieht das Gesetz in Fällen in denen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nahe liegt, unter anderem auch die Zusammenarbeit der einzelnen Einrichtung mit dem Jugendamt vor.

Es handelt sich hierbei jedoch um ein sensibles und sehr persönliches Thema, welches viele Mitarbeiter/Innen in der konkreten Situation verunsichert. Zum einen hat ein jeder das Wohl und die Unversehrtheit des Kindes im Auge und möchte schnell notwendige und vor allem geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine mögliche Gefährdung abzuwenden. Zum anderen möchte man jedoch nicht vorschnell handeln und somit einen womöglich vermeidbaren Konflikt mit den Eltern auslösen – entweder aus Angst, z.B. wegen Verleumdung bezichtigt zu werden, oder aber aus der Angst heraus die Eltern an eine andere Einrichtung zu verlieren. So kommt es durchaus vor, dass die Unsicherheit und die Angst überwiegen können und es bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nicht oder nur zeitlich verzögert zu entsprechenden und oftmals wichtigen Handlungen kommt.

In dieser Situation stellt sich in Anbetracht der großen Unsicherheit vielen Mitarbeiter/Innen die Frage, wie und in welcher Form sie sich strafbar machen, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung missachtet und nicht gemeldet wird und das Kind später tatsächlich zu Schaden kommt.

## Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Zunächst ist festzuhalten, dass zwischen dem Jugendamt und den Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine schriftliche Vereinbarung über die Regelung zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII besteht und alle Mitarbeiter/Innen durch ihren Träger über den Inhalt dieser Vereinbarung zu informieren und zu belehren sind.

Auf Grund dieser Vereinbarung sind die Mitarbeiter/Innen verpflichtet beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Tätig werden heißt in diesem Fall jedoch nicht, alleine Handeln zu müssen oder gar die sofortige Anzeige beim Jugendamt oder der Polizei. Vielmehr sollte zunächst gemäß der Kooperationsvereinbarung eine Gefährdungseinschätzung und eine Beratung mit Kollegen/Innen und ggf. der Leitung vorgenommen werden. Erst bei einem konkreten Verdachtsfall ist es geboten sich sodann eine insoweit erfahrene Fachkraft für Kindeswohlerziehung hinzuzuziehen. Im nächsten Schritt wird gemeinsam versucht auf die Eltern zuzugehen um mit diesen nach einer geeigneten Lösung zu suchen und eventuell Hilfsangebote anzubieten und vorzustellen, sowie die Familie zu motivieren sozialpädagogische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Erst wenn die angebotene Hilfe nicht ausreicht oder erst gar nicht in Anspruch genommen wird, hat eine Meldung an das Jugendamt zu erfolgen. In Fällen der akuten Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kindes, ist es jedoch erforderlich, das Jugendamt sofort zu informieren. Es ist dabei immer ratsam die Eltern unmittelbar im Nachgang über diesen Schritt zu informieren, sofern dadurch nicht weitere Gefährdungen für das Kindeswohl entstehen.

Rechtlich festzuhalten ist, dass Mitarbeiter/Innen in der Phase der Bewertung des Gefährdungsrisikos zunächst keine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt haben. Erst wenn im konkreten Verdachtsfall, die Eltern informiert, jedoch nicht willens oder in der Lage sind (im Sinne des § 1666 BGB) die Gefährdung abzuwenden muss das Jugendamt informiert werden.

Aus der Schutzpflicht nach § 8a SGB VIII ergibt sich jedoch keine Anzeigepflicht gegenüber der Polizei. Da eine Strafanzeige nicht das am ehesten geeignete Mittel zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist, besteht auch keine gesetzliche Pflicht hierzu. Strafbar gemäß § 138 StGB ist nur die Nichtanzeige eines geplanten schweren Verbrechens, wie z.B. Totschlag oder Mord. Diese Vorschrift gilt jedoch allgemein und stellt eine Rechtspflicht für Jedermann dar.

Aufgrund der dargelegten Handlungspflichten, insbesondere der Pflicht in bestimmten Fällen das Jugendamt zu informieren, ergibt sich, dass es rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, wenn diese Pflichten nicht erfüllt werden. So verstoßen Personen, die verpflichtet sind bei einem konkreten Verdacht einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung etwas zu unternehmen, gegen diese Pflicht, wenn sie eben in der konkreten Situation nichts unternehmen.

Da durch § 8a SGB VIII und der jeweiligen Vereinbarung mit dem Jugendamt klar vorgeschrieben ist, welche Handlungsabläufe in welcher Reihenfolge vorzunehmen sind, können Pflichtverstöße bzw. Fehlverhalten hieran gemessen, erkannt, nachgewiesen und als solche bewertet werden.

## Konsequenzen bei Pflichtverstößen

Pflichtverstöße können somit im schlimmsten Fall sowohl arbeits- als auch strafrechtliche und in dieser Folge auch zivilrechtliche Konsequenzen haben.

Arbeitsrechtliche Sanktionen können nicht im Einzelnen festgehalten werden, da diese nur durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherren erfolgen.

Im zivilrechtlichen Sinne sind insbesondere Fragen des Schadensersatzes angesprochen.

Strafrechtlich ergeben sich aus § 8a SGB VIII keine eigenständigen Sanktionen. Somit haben Pflichtverstöße der Mitarbeiter/Innen nur dann strafrechtliche Konsequenzen, wenn der Tatbestand eines im Strafgesetzbuch enthaltenen Straftatbestandes verletzt ist. Hat es somit ein/e Mitarbeiter/In unterlassen bei dem konkreten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung entsprechend zu handeln, stellt sich die Frage, ob dieses Nichtstun auch einen Straftatbestand erfüllt. Einzig käme hier eine Strafbarkeit durch Unterlassen in Betracht.

Die Strafbarkeit durch Unterlassen setzt in jedem Fall voraus, dass die Unterlassungshandlung gleichzusetzen ist mit einer Verletzungshandlung. Das heißt, dass es der/die Mitarbeiter/In durch sein/ihr Handeln in der Hand hatte, den tatbestandlichen Erfolg, nämlich die Misshandlung bzw. Verletzung des Kindes in dem konkreten Fall abzuwenden. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Mitarbeiter/Innen einen eher geringen Wirkungskreis und daher nur beschränkte Einflussmöglichkeiten haben, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Sie können lediglich Hilfsmaßnahmen anregen oder vorschlagen, jedoch nicht selbstständig, ohne Zustimmung und Mitwirkung, in die Familiengeschehnisse eingreifen. Diese weitreichenden Handlungsmöglichkeiten hat nur das Jugendamt (bei Gefahr im Verzug im Rahmen einer

Inobhutnahme) oder das Familiengericht. Somit fehlt es den Mitarbeiter/Innen hier in aller Regel an der Beherrschbarkeit des Geschehens, welche für eine Strafbarkeit durch Unterlassen erforderlich wäre. Eine Strafbarkeit durch Unterlassen kommt daher zumeist für die Mitarbeiter/Innen dieser Einrichtungen nicht und wenn, dann nur unter ganz besonderen Umständen in Betracht.

Viel weitreichender sind zumeist die psychischen und emotionalen Folgen, die derjenige zu bewältigen hat, der nachträglich weiß, dass er einen begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hatte, diesen aber aus persönlichen Befindlichkeiten oder Angst nicht kundtat. In diese schwierige Situation, in denen Schuldgefühle, Wut und Selbstzweifel eine prägende Rolle spielen, möchte niemand geraten. Besser ist es daher, jeden Verdacht anzusprechen und in der Gruppe bzw. der Einrichtung objektiv zu bewerten. Ein vorschneller Gang zum Jugendamt wird von niemandem erwartet, jedoch der Mut und die Bereitschaft Probleme anzusprechen und nicht einfach wegzuschauen.

Das Wegschauen oder Nichtstun im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann in vielen Fällen gerade damit begründet werden, dass Mitarbeiter/Innen Angst vor möglichen Konsequenzen haben, die sich ergeben können, wenn die angezeigte und für möglich gehaltene Gefährdung tatsächlich gar nicht vorliegt und der Verdacht nur unter subjektiven Gesichtspunkten gegeben und somit falsch oder unangemessen bewertet wurde. Hier stellt sich für viele die wichtige Frage, ob das Risiko besteht von den Eltern oder anderen Personen wegen Verleumdung oder übler Nachrede angezeigt zu werden.

## Das Risiko üble Nachrede oder Verleumdung

Üble Nachrede gemäß § 186 StGB setzt voraus, dass man herabwürdigende Tatsachen über eine/n andere/n gegenüber Dritten behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, diese/n verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, sofern diese Tatsachen nicht erweislich wahr sind.

Verleumdung gemäß § 187 StGB ist die Behauptung oder Verbreitung unwahrer herabwürdigender Tatsachen wider besseren Wissens.

Beide Straftaten müssen vorsätzlich und wider besseren Wissens begangen werden. Wer demnach einen konkreten Verdacht äußert, welcher auch auf tatsächlich gemachte Beobachtungen oder Auffälligkeiten gestützt werden kann, hat nichts zu befürchten. Lediglich wer Angaben „aus der Luft greift“, bewusst über Tatsachen und Umstände lügt und Informationen Dritter ungeprüft verbreitet, muss sich mit den strafrechtlichen Konsequenzen auseinandersetzen. In jedem anderen Fall kommt der/die Mitarbeiter/In

lediglich seiner Pflicht nach, den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII zu erfüllen. Ob sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung in dem konkreten Fall bestätigt oder eben nicht, ist hierbei nicht von Belang.

In jedem Fall empfiehlt es sich jedoch, Verdachtsmomente genau zu dokumentieren und Rücksprache mit Kollegen oder einer Fachkraft zu halten und auch diese schriftlich festzuhalten. Allein diese Tatsache reicht oft aus, um den Vorwurf der Verleumdung bzw. der üblen Nachrede zu entkräften.

Bei der Anzeige gegenüber der Polizei, dem Familiengericht oder die Information an das Jugendamt sollte außerdem darauf geachtet werden, nur objektive, tatsächlich beobachtete Tatsachen und Geschehnisse wiederzugeben. Subjektive Empfindungen oder gar Schuldzuweisungen sollten außen vor bleiben. Auch dadurch wird eine eigene Strafbarkeit der Mitarbeiter/Innen ausgeschlossen.

Ob es in der konkreten Situation zu einer vorschnellen Anzeige beim Jugendamt gekommen ist und inwieweit die Eltern sodann hiergegen vorgehen können, ist nur für jeden Einzelfall konkret zu beantworten. Letztendlich bleibt es allein die Aufgabe und die Verantwortung des Jugendamtes die empfangene Information zu bewerten und daraufhin notwendige und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen bedarf demnach von allen Beteiligten eines Höchstmaßes an Aufmerksamkeit und Handlungsbereitschaft. Durch den im Gesetz verankerten Schutzauftrag zählt es für jede/n Mitarbeiter/In in der Kinder- und Jugendhilfe zum obersten Gebot, diesem auch nachzukommen. Zweifel oder Ängste falsch zu handeln sind zumeist unbegründet und sollten hinter dem Kindeswohl zurück stehen. Bei Unsicherheiten kann in jedem Stadium der Beobachtung zunächst eine insoweit erfahrende Fachkraft (gemäß §8a SGB VIII) und in der Folge auch ggf. das Jugendamt, zumeist unter Anonymisierung der Familiendaten um Rat und um Hilfe bei dem weiteren Vorgehen gebeten werden. Wird zudem darauf geachtet, dass der Ablauf der Kooperationsvereinbarung eingehalten wird, ist falsches Handeln gänzlich unmöglich. Nur Wegschauen, kann sowohl für jede/n Mitarbeiter/In persönlich, als auch im Besonderen für die Kinder, weitreichende und folgenschwere Konsequenzen nach sich ziehen.